

Bekanntmachungen der Gemeinde Penzin

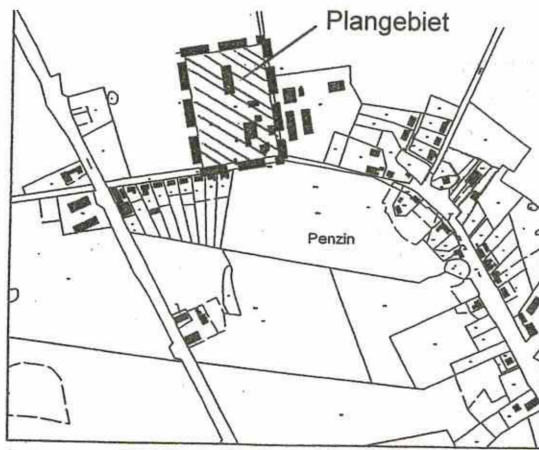
Bekanntmachung der Gemeinde Penzin

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Gemeinde Penzin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Tischlerei Thielk“ im nördlichen Teil der Ortslage Penzin gelegen nach § 10 Abs. 3 BauGB

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Süden durch die Dorfstraße mit der einreihigen Wohnbebauung
- im Osten durch den Maschinen- und Werkstattkomplex der Agrar e.G. Reinstorf
- im Norden/Westen durch eine offene Feldflur

Siehe Lageplan:



Entstehungsvermerk:
Auszug aus Katasterkarte Gemarkung Penzin, Flur 1 M

Die Gemeindevertretung Penzin hat in ihrer Sitzung am 17.04.2008, im Beschluss Nr.:0008/08, die Satzung der Gemeinde Penzin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Tischlerei Thielk“ im nördlichen Teil der Ortslage Penzin gelegen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Penzin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Tischlerei Thielk“ im nördlichen Teil der Ortslage Penzin gelegen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, wurde durch den Landrat des Landkreises Güstrow, mit Datum vom 26. August 2008, mit einer Auflage genehmigt.

Die Auflage wurde erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung der Gemeinde Penzin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Tischlerei Thielk“ im nördlichen Teil der Ortslage Penzin gelegen, wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Penzin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Tischlerei Thielk“ im nördlichen Teil der Ortslage Penzin gelegen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung tritt am 04.12.2008 in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung, die dazugehörige Begründung den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Penzin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzin, den 03.12.2008

Kraatz

Bürgermeisterin

Kraatz
Kraatz
Bürgermeisterin

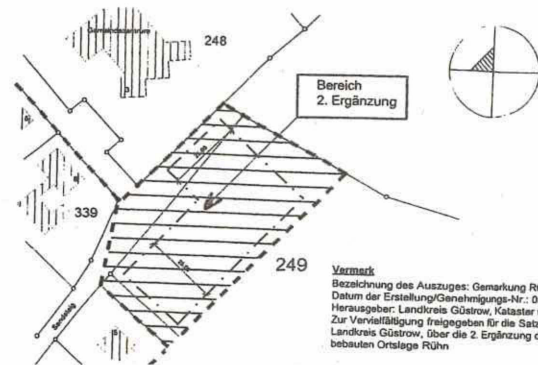


Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Bekanntmachung der Gemeinde Rühn

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rühn über die 2. Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Rühn und wird teilweise begrenzt durch die Wohnstraße „Sandsteig“ und durch die Fläche des Gemeindezentrums (siehe Lageplan).



Vermerk
Bezeichnung des Auszuges: Gemarkung Rühn; Flur: 4
Datum der Erstellung/Genehmigungs-Nr.: 03.12.2007/ 10/07
Herausgeber: Landratsamt Güstrow, Kataster und Vermessungsamt
Zur Veröffentlichung freigegeben für die Satzung der Gemeinde Rühn, Landkreis Güstrow, über die 2. Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn

Die Gemeindevertretung Rühn hat in ihrer Sitzung am 02.10.2008, im Beschluss Nr.: 0027/08, die Satzung der Gemeinde Rühn über die 2. Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Satzung der Gemeinde Rühn über die 2. Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und tritt am 04.12.2008 in Kraft.

Jedermann kann die dazugehörige Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühn geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rühn, den 03.12.2008

Harloff
Bürgermeister

